



Gemeinde Hohenstein			
Eingang 05. Aug. 2016			
1	2	3	Kasse

Rheingau-Taunus-Kreis - FD III 23 -
Heimbacher Str. 7 - 65307 Bad Schwalbach

gegen Empfangsbekanntnis
Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-
taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300422-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein-Breithardt
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Breithardt
Flur	67
Flurstück	61/1

**Bescheidenanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen**

hier: Anhörung nach § 28 HVerwVerfG der KLA Breithardt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* beabsichtigen wir von Amts wegen gegenüber dem Abwasserverband Main-Taunus gemäß §13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den in der Anlage beigefügten

Bescheid

zur Änderung unseres wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 03.07.2006, Aktenzeichen 300005-2006 (altes Az: III.23-412-06/DH) zu erlassen.

Gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geben wir Ihnen Gelegenheit, sich bis zum **15.10.2016** zu der Angelegenheit zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)

Anlage: Entwurf unseres Erlaubnisänderungsbescheids

ENTWURF

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

Rheingau-Taunus-Kreis • FD III.23 •
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

Übergabeeinschreiben

Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300422-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein-Breithardt
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Breithardt
Flur	67
Flurstück	61/1

Bescheidenanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen

hier: Entwurf der Bescheidänderung zur Anhörung der KLA Breithardt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* wird von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß § 13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dieser

Erlaubnisänderungsbescheid

zu unserer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hohenstein-Breithardt vom 03.07.2006, Aktenzeichen 300005-2006 (altes Az: III.23-412-06/DH) erlassen.

- Unter Ziffer 3 (Begrenzung der Erlaubnis) wird in der Tabelle der Überwachungswert für *Phosphor (P_{ges})* von bislang 6,5mg/l auf **2 mg/l** herabgesetzt. Das Gültigkeitsdatum wird auf den **01.01.2018** festgesetzt.
- Unter Ziffer 5 (Auflagen) werden als Ziffer 5.7 – 5.11 folgende Auflagen neu hinzugefügt:
 - 5.7 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe einzuhalten.
 - 5.8 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein betrieblicher Jahresmittelwert von 1,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe gemäß den Untersuchungen nach Anhang 3 der EKVO als Zielwert anzustreben.
 - 5.9 Der betriebliche Jahresmittelwert ist in dem EKVO-Bericht gesondert auszuweisen. Sofern Abweichungen von dem Zielwert bestehen, sind in dem EKVO-Bericht Gründe für die Abweichung und Maßnahmen für die zukünftige Erreichung des Wertes anzugeben.

Seite 1 von 3

- 5.10** Bei den Untersuchungen der betrieblichen Werte für P_{ges} in der 2-h-Mischprobe sind die Anforderungen des DWA Arbeitsblattes „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten.
- 5.11** Es ist spätestens bis zum 30.06.2017 ein Sanierungskonzept einschließlich Zeitplan für die Ertüchtigung der Teichanlage vorzulegen, um einen Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe sicher einhalten zu können. Sofern erforderlich sind Maßnahmen zur gezielten Nitrifikation bei der Erstellung des Sanierungskonzeptes zu berücksichtigen. Das Konzept ist in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu erstellen und nach Fertigstellung der zuständigen Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung

Gemäß § 13 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen u.a. Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind. Solche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich bei schon bestehenden Anlagen und Erlaubnissen zulässig (§ 13 Abs. 1 WHG).

Im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen, das am 22. Dezember 2015 in Kraft getreten und gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 HWG für alle öffentlich-rechtlichen Planungsträger verbindlich ist, wird die Erforderlichkeit der Phosphorreduzierung in hessischen Gewässern allgemein begründet. Um in Gewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen (insbesondere bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos oder Phytobenthos bzw. Makrophyten), muss die Konzentration für Gesamtphosphor und Orthophosphat in diesen Wasserkörpern deutlich vermindert werden. Dies muss insbesondere durch die Verbesserung der Phosphorelimination in Kläranlagen erfolgen (flussgebiete.hessen.de, Maßnahmenprogramm, S. 5). Auf S. 66 ff. des Maßnahmenprogramms werden die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen näher beschrieben. In der Anlage 6 - Tabelle des Maßnahmenprogramms werden die kommunalen Kläranlagen aufgelistet, die die neuen Anforderungen erfüllen müssen.

Die Kläranlage Hohenstein / Breithardt emittierte im Jahr 2015 1.416 Kg Gesamtphosphor bei einer mittleren Ablaufkonzentration in diesem Jahr von 3,38 mg/l in den Breithardter Bach (im Einzugsgebiet der Aar). Sowohl die unterhalb der Kläranlage liegenden Seitengewässer der Lahn wie die Aar, als auch die Lahn selbst erreichen derzeit nicht den von der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand, weil u. a. die Phosphorkonzentrationen in diesen Fließgewässern zu hoch sind. Der an der Aar und der Lahn geltende Orientierungswert der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016, Anlage 7, 2.1.2) für Gesamtphosphor von 0,1 mg/l wurde im Mittel der Jahre 2012 bis 2015 mit 0,328 mg/l an der Messstelle Aar, Rückershausen deutlich überschritten; die entsprechende Konzentration an der Messstelle Limburg, Staffel liegt bei 0,207 mg/l. Der Orientierungswert für ortho-Phosphat-Phosphor von 0,07 mg/l wird in der Aar mit 0,191 mg/l (Mittelwert 2012-2015) ebenfalls weit überschritten (Messstelle Limburg, Staffel 0,132 mg/l). Mehrjährige Bilanzierungsuntersuchungen des HLNUG zeigen, dass die kommunalen Kläranlagen im Einzugsgebiet der Lahn in der Summe die mit Abstand bedeutendsten Phosphoremittenten sind. Anders als bei biologisch abbaubaren Substanzen wird Phosphor im Fließgewässer nicht eliminiert, so dass auch Einleitungen im Oberlauf eines Flusssystemes einen Beitrag zur Phosphorbelastung des Unterlaufs leisten und dort zu ökologischen Defiziten führen können. Da die Mündung der Aar nur ca. 2,7 km unterhalb der Messstelle Limburg, Staffel liegt und sich die Größe des Einzugsgebiets der Lahn von Limburg, Staffel bis zur Aarmündung nur um ca. 7% erhöht, kann daher angenommen werden, dass an der Lahn im Bereich der Aarmündung der Frachtanteil der kommunalen Kläranlagen an der Gesamtphosphorfracht des Flusses ähnlich hoch ist wie an der Messstelle Lahn, Staffel und bei ungefähr 63% liegt. Eine Bilanzierung für die Messstation Lahn, Oberbiel ergibt einen Anteil kommunaler Kläranlagen von ca. 66% (Tab. 1). Daher ist, wie oben rechtlich begründet, im hessischen Maßnahmenprogramm 2015-2021 vorgesehen, dass die Kläranlagen der Größenklassen 2 bis 5 im Einzugsgebiet der Lahn neue Anforderungen erfüllen müssen. Dadurch werden sich die Phosphoreinträge oberhalb der Messstelle Lahn, Staffel voraussichtlich um 34% von 146,3 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 97,2 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern. Ebenso werden sich dadurch die Phosphoreinträge in die Aar voraussichtlich um 38% von 8,9 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 5,5 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern.

Bei Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Erlaubnisbescheid, die eine Betriebsänderung bzw. Umrüstung der Kläranlage notwendig machen, ist grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die geforderten Maßnahmen müssen zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sein und der finanzielle Aufwand darf nicht völlig außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme für das Gewässer stehen. Gemäß dem im Maß-

nahmenprogramm 2015-2021 zitierten Gutachten von Prof. Theilen (Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen, April 2015) ist die Verhältnismäßigkeit bei den in Frage kommenden Maßnahmen (Fällung, Filtration, etc.) im Regelfall gegeben. Die im oben genannten Gutachten dargestellte Kostenbelastung ist ohne weiteres auch für den Anlagenbetreiber mit einer kleinen Kläranlage tragbar. Im vorliegenden Fall der Kläranlage Hohenstein / Breithardt sind keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise zu einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand führen würden. Die Maßnahme ist, wie bereits beschrieben, geeignet und erforderlich zur Phosphorreduzierung im Gewässer und lässt – ggf. zusammen mit den anderen Maßnahmen – eine deutliche Verbesserung der Situation erwarten.

Tab. 1: Phosphor-Bilanzierung an der Messstation Lahn, Oberbiel

Messstation	Jahr	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Gewässer	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Kläranlagen	Anteil kommunaler KA an Gewässerfracht	Ø 2010-2014
Lahn, Oberbiel	2010	163,6	114,0	70%	66%
	2011	170,1	112,2	66%	
	2012	177,1	105,2	59%	
	2013	163,3	104,4	64%	
	2014	133,4	95,7	72%	

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises -Untere Wasserbehörde- Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden. Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Hinweise:

Gemäß § 4 Abs. 3 und 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurückgenommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

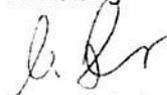
Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Zahlungsfrist, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem festgesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Kreiskasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die gebührenpflichtige Amtshandlung (Sachentscheidung) dieses Bescheides angegriffen werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheides bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)



Gemeinde Hohenstein			
Eingang 05. Aug. 2016			
1	2	3	Kasse

Rheingau-Taunus-Kreis • FD III.23 •
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

gegen Empfangsbekanntnis
Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon : 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-
taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300428-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein-Burg Hohenstein
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Burg Hohenstein
Flur	6
Flurstück	13/0

**Bescheidenanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen**

hier: Anhörung nach § 28 HVerwVerfG der KLA Burg Hohenstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* beabsichtigen wir von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß §13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den in der Anlage beigefügten

Bescheid

zur Änderung unseres wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 09.11.2009, Aktenzeichen 300003-2009 (altes Az: III.23-412-06/SC) zu erlassen.

Gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geben wir Ihnen Gelegenheit, sich bis zum **15.10.2016** zu der Angelegenheit zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)

Anlage: Entwurf unseres Erlaubnisänderungsbescheids

ENTWURF

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

Rheingau-Taunus-Kreis · FD III.23 ·
Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300428-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Übergabeeinschreiben

Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

Kläranlage	Hohenstein-Burg Hohenstein
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Burg Hohenstein
Flur	6
Flurstück	13/0

**Bescheidanpassung gemäß §13 Abs. 2a WHG aufgrund von Maßnahmen
die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen**

hier: Entwurf der Bescheidänderung zur Anhörung der KLA Burg Hohenstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* wird von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß § 13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dieser

Erlaubnisänderungsbescheid

zu unserer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hohenstein-Burg Hohenstein vom 09.11.2009, Aktenzeichen 300003-2009 (altes Az: III.23-412-06/SC) erlassen.

- Unter Ziffer 3 (Begrenzung der Erlaubnis) wird in der Tabelle der Überwachungswert für *Phosphor* (P_{ges}) von bislang 7,5 mg/l auf **2 mg/l** herabgesetzt. Das Gültigkeitsdatum wird auf den **01.01.2018** festgesetzt.
- Unter Ziffer 5 (Auflagen) werden als Ziffer 5.6 – 5.9 folgende Auflagen neu hinzugefügt:
 - 5.6 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe einzuhalten.**
 - 5.7 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein betrieblicher Jahresmittelwert von 1,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe gemäß den Untersuchungen nach Anhang 3 der EKVO als Zielwert anzustreben.**

Seite 1 von 3

- 5.8 Der betriebliche Jahresmittelwert ist in dem EKVO-Bericht gesondert auszuweisen. Sofern Abweichungen von dem Zielwert bestehen, sind in dem EKVO-Bericht Gründe für die Abweichung und Maßnahmen für die zukünftige Erreichung des Wertes anzugeben.**
- 5.9 Bei den Untersuchungen der betrieblichen Werte für P_{ges} in der 2-h-Mischprobe sind die Anforderungen des DWA Arbeitsblattes „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten.**

Begründung

Gemäß § 13 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen u.a. Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind. Solche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich bei schon bestehenden Anlagen und Erlaubnissen zulässig (§ 13 Abs. 1 WHG).

Im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen, das am 22. Dezember 2015 in Kraft getreten und gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 HWG für alle öffentlich-rechtlichen Planungsträger verbindlich ist, wird die Erforderlichkeit der Phosphorreduzierung in hessischen Gewässern allgemein begründet. Um in Gewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen (insbesondere bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos oder Phytobenthos bzw. Makrophyten), muss die Konzentration für Gesamtphosphor und Orthophosphat in diesen Wasserkörpern deutlich vermindert werden. Dies muss insbesondere durch die Verbesserung der Phosphorelimination in Kläranlagen erfolgen (flussgebiete.hessen.de, Maßnahmenprogramm, S. 5). Auf S. 66 ff. des Maßnahmenprogramms werden die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen näher beschrieben. In der Anhang 6 - Tabelle des Maßnahmenprogramms werden die kommunalen Kläranlagen aufgelistet, die die neuen Anforderungen erfüllen müssen.

Die Kläranlage Hohenstein / Burg Hohenstein emittierte im Jahr 2015 286 Kg Gesamtphosphor bei einer mittleren Ablaufkonzentration in diesem Jahr von 3,65 mg/l in die Aar. Sowohl die unterhalb der Kläranlage liegenden Seitengewässer der Lahn wie die Aar, als auch die Lahn selbst erreichen derzeit nicht den von der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand, weil u. a. die Phosphorkonzentrationen in diesen Fließgewässern zu hoch sind. Der an der Aar und der Lahn geltende Orientierungswert der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016, Anlage 7, 2.1.2) für Gesamtphosphor von 0,1 mg/l wurde im Mittel der Jahre 2012 bis 2015 mit 0,328 mg/l an der Messstelle Aar, Rückershausen deutlich überschritten; die entsprechende Konzentration an der Messstelle Limburg, Staffel liegt bei 0,207 mg/l. Der Orientierungswert für ortho-Phosphat-Phosphor von 0,07 mg/l wird in der Aar mit 0,191 mg/l (Mittelwert 2012-2015) ebenfalls weit überschritten (Messstelle Limburg, Staffel 0,132 mg/l). Mehrjährige Bilanzierungsuntersuchungen des HLNUG zeigen, dass die kommunalen Kläranlagen im Einzugsgebiet der Lahn in der Summe die mit Abstand bedeutendsten Phosphoremittenten sind. Anders als bei biologisch abbaubaren Substanzen wird Phosphor im Fließgewässer nicht eliminiert, so dass auch Einleitungen im Oberlauf eines Flusssysteme einen Beitrag zur Phosphorbelastung des Unterlaufs leisten und dort zu ökologischen Defiziten führen können. Da die Mündung der Aar nur ca. 2,7 km unterhalb der Messstelle Limburg, Staffel liegt und sich die Größe des Einzugsgebiets der Lahn von Limburg, Staffel bis zur Aarmündung nur um ca. 7% erhöht, kann daher angenommen werden, dass an der Lahn im Bereich der Aarmündung der Frachtanteil der kommunalen Kläranlagen an der Gesamtphosphorfracht des Flusses ähnlich hoch ist wie an der Messstelle Lahn, Staffel und bei ungefähr 63% liegt. Eine Bilanzierung für die Messstation Lahn, Oberbiel ergibt einen Anteil kommunaler Kläranlagen von ca. 66% (Tab. 1). Daher ist, wie oben rechtlich begründet, im hessischen Maßnahmenprogramm 2015-2021 vorgesehen, dass die Kläranlagen der Größenklassen 2 bis 5 im Einzugsgebiet der Lahn neue Anforderungen erfüllen müssen. Dadurch werden sich die Phosphoreinträge oberhalb der Messstelle Lahn, Staffel voraussichtlich um 34% von 146,3 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 97,2 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern. Ebenso werden sich dadurch die Phosphoreinträge in die Aar voraussichtlich um 38% von 8,9 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 5,5 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern.

Bei Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Erlaubnisbescheid, die eine Betriebsänderung bzw. Umrüstung der Kläranlage notwendig machen, ist grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die geforderten Maßnahmen müssen zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sein und der finanzielle Aufwand darf nicht völlig außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme für das Gewässer stehen. Gemäß dem im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zitierten Gutachten von Prof. Theilen (Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen, April 2015) ist die Verhältnismäßigkeit bei den in Frage

kommenden Maßnahmen (Fällung, Filtration, etc.) im Regelfall gegeben. Die im oben genannten Gutachten dargestellte Kostenbelastung ist ohne weiteres auch für den Anlagenbetreiber mit einer kleinen Kläranlage tragbar. Im vorliegenden Fall der Kläranlage Hohenstein / Burg Hohenstein sind keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise zu einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand führen würden. Die Maßnahme ist, wie bereits beschrieben, geeignet und erforderlich zur Phosphorreduzierung im Gewässer und lässt – ggf. zusammen mit den anderen Maßnahmen – eine deutliche Verbesserung der Situation erwarten.

Tab. 1: Phosphor-Bilanzierung an der Messstation Lahn, Oberbiel

Messstation	Jahr	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Gewässer	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Kläranlagen	Anteil kommunaler KA an Gewässerfracht	Ø 2010-2014
Lahn, Oberbiel	2010	163,6	114,0	70%	66%
	2011	170,1	112,2	66%	
	2012	177,1	105,2	59%	
	2013	163,3	104,4	64%	
	2014	133,4	95,7	72%	

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises -Untere Wasserbehörde- Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden. Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Hinweise:

Gemäß § 4 Abs. 3 und 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurückgenommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

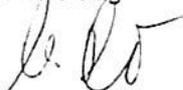
Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Zahlungsfrist, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem festgesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Kreiskasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die gebührenpflichtige Amtshandlung (Sachentscheidung) dieses Bescheides angegriffen werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheides bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)



Gemeinde Hohenstein			
Eingang 05. Aug. 2016			
1	2	3	Kasse

Rheingau-Taunus-Kreis • FD III.23 •
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

gegen Empfangsbekanntnis

Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon : 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel

angeben:

Unser Zeichen: FD III.23-300427-2016-dh

Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein-Holzhausen
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Holzhausen
Flur	7
Flurstück	218

**Bescheidanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen**

hier: Anhörung nach § 28 HVerwVerfG der KLA Holzhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* beabsichtigen wir von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß §13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den in der Anlage beigefügten

Bescheid

zur Änderung unseres wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 04.10.2006, Aktenzeichen 300006-2006 (altes Az: III.23-412-06/DH)) zu erlassen.

Gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geben wir Ihnen Gelegenheit, sich bis zum **15.10.2016** zu der Angelegenheit zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)

Anlage: Entwurf unseres Erlaubnisänderungsbescheids

ENTWURF

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

Rheingau-Taunus-Kreis - FD III.23 -
Heimbacher Str. 7 - 65307 Bad Schwalbach

Übergabeeschreiben

Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel

angeben:

Unser Zeichen: FD III.23-300427-2016-dh

Datum: 02.08.2016

Kläranlage Hohenstein-Holzhausen
Grundstück Hohenstein, ~
Gemarkung Holzhausen
Flur 7
Flurstück 218

Bescheidenanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen

hier: Entwurf der Bescheidänderung zur Anhörung der KLA Holzhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* wird von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß § 13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dieser

Erlaubnisänderungsbescheid

zu unserer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hohenstein-Holzhausen vom 04.10.2006, Aktenzeichen 300006-2006 (altes Az: III.23-412-06/DH) erlassen.

- Unter Ziffer 3 (Begrenzung der Erlaubnis) wird in der Tabelle der Überwachungswert für *Phosphor* (P_{ges}) von bislang 5,7 mg/l auf 2 mg/l herabgesetzt. Das Gültigkeitsdatum wird auf den **01.01.2018** festgesetzt.
- Unter Ziffer 5 (Auflagen) werden als Ziffer 5.7 – 5.11 folgende Auflagen neu hinzugefügt:
 - 5.7 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe einzuhalten.**
 - 5.8 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein betrieblicher Jahresmittelwert von 1,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe gemäß den Untersuchungen nach Anhang 3 der EKVO als Zielwert anzustreben.**
 - 5.9 Der betriebliche Jahresmittelwert ist in dem EKVO-Bericht gesondert auszuweisen. Sofern Abweichungen von dem Zielwert bestehen, sind in dem EKVO-Bericht Gründe für die Abweichung und Maßnahmen für die zukünftige Erreichung des Wertes anzugeben.**

Seite 1 von 3

- 5.10 Bei den Untersuchungen der betrieblichen Werte für P_{ges} in der 2-h-Mischprobe sind die Anforderungen des DWA Arbeitsblattes „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten.
- 5.11 Es ist spätestens bis zum 30.06.2017 ein Sanierungskonzept einschließlich Zeitplan für die Ertüchtigung der Teichanlage vorzulegen, um einen Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe sicher einhalten zu können. Sofern erforderlich sind Maßnahmen zur gezielten Nitrifikation bei der Erstellung des Sanierungskonzeptes zu berücksichtigen. Das Konzept ist in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu erstellen und nach Fertigstellung der zuständigen Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung

Gemäß § 13 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen u. a. Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind. Solche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich bei schon bestehenden Anlagen und Erlaubnissen zulässig (§ 13 Abs. 1 WHG).

Im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen, das am 22. Dezember 2015 in Kraft getreten und gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 HWG für alle öffentlich-rechtlichen Planungsträger verbindlich ist, wird die Erforderlichkeit der Phosphorreduzierung in hessischen Gewässern allgemein begründet. Um in Gewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen (insbesondere bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos oder Phytobenthos bzw. Makrophyten), muss die Konzentration für Gesamtphosphor und Orthophosphat in diesen Wasserkörpern deutlich vermindert werden. Dies muss insbesondere durch die Verbesserung der Phosphorelimination in Kläranlagen erfolgen (flussgebiete.hessen.de, Maßnahmenprogramm, S. 5). Auf S. 66 ff. des Maßnahmenprogramms werden die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen näher beschrieben. In der Anlage 6 - Tabelle des Maßnahmenprogramms werden die kommunalen Kläranlagen aufgelistet, die die neuen Anforderungen erfüllen müssen.

Die Kläranlage Hohenstein / Holzhausen emittierte im Jahr 2015 559 Kg Gesamtphosphor bei einer mittleren Ablaufkonzentration in diesem Jahr von 2,99 mg/l in den Michelbach (im Einzugsgebiet der Aar). Sowohl die unterhalb der Kläranlage liegenden Seitengewässer der Lahn wie die Aar, als auch die Lahn selbst erreichen derzeit nicht den von der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand, weil u. a. die Phosphorkonzentrationen in diesen Fließgewässern zu hoch sind. Der an der Aar und der Lahn geltende Orientierungswert der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016, Anlage 7, 2.1.2) für Gesamtphosphor von 0,1 mg/l wurde im Mittel der Jahre 2012 bis 2015 mit 0,328 mg/l an der Messstelle Aar, Rückershausen deutlich überschritten; die entsprechende Konzentration an der Messstelle Limburg, Staffel liegt bei 0,207 mg/l. Der Orientierungswert für ortho-Phosphat-Phosphor von 0,07 mg/l wird in der Aar mit 0,191 mg/l (Mittelwert 2012-2015) ebenfalls weit überschritten (Messstelle Limburg, Staffel 0,132 mg/l). Mehrjährige Bilanzierungsuntersuchungen des HLNUG zeigen, dass die kommunalen Kläranlagen im Einzugsgebiet der Lahn in der Summe die mit Abstand bedeutendsten Phosphoremittenten sind. Anders als bei biologisch abbaubaren Substanzen wird Phosphor im Fließgewässer nicht eliminiert, so dass auch Einleitungen im Oberlauf eines Flusssystemes einen Beitrag zur Phosphorbelastung des Unterlaufs leisten und dort zu ökologischen Defiziten führen können. Da die Mündung der Aar nur ca. 2,7 km unterhalb der Messstelle Limburg, Staffel liegt und sich die Größe des Einzugsgebiets der Lahn von Limburg, Staffel bis zur Aarmündung nur um ca. 7% erhöht, kann daher angenommen werden, dass an der Lahn im Bereich der Aarmündung der Frachtanteil der kommunalen Kläranlagen an der Gesamtphosphorfracht des Flusses ähnlich hoch ist wie an der Messstelle Lahn, Staffel und bei ungefähr 63% liegt. Eine Bilanzierung für die Messstation Lahn, Oberbiel ergibt einen Anteil kommunaler Kläranlagen von ca. 66% (Tab. 1). Daher ist, wie oben rechtlich begründet, im hessischen Maßnahmenprogramm 2015-2021 vorgesehen, dass die Kläranlagen der Größenklassen 2 bis 5 im Einzugsgebiet der Lahn neue Anforderungen erfüllen müssen. Dadurch werden sich die Phosphoreinträge oberhalb der Messstelle Lahn, Staffel voraussichtlich um 34% von 146,3 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 97,2 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern. Ebenso werden sich dadurch die Phosphoreinträge in die Aar voraussichtlich um 38% von 8,9 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 5,5 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern.

Bei Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Erlaubnisbescheid, die eine Betriebsänderung bzw. Umrüstung der Kläranlage notwendig machen, ist grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die geforderten Maßnahmen müssen zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sein und der finanzielle Aufwand darf nicht völlig außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme für das Gewässer stehen. Gemäß dem im Maß-

nahmenprogramm 2015-2021 zitierten Gutachten von Prof. Theilen (Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen, April 2015) ist die Verhältnismäßigkeit bei den in Frage kommenden Maßnahmen (Fällung, Filtration, etc.) im Regelfall gegeben. Die im oben genannten Gutachten dargestellte Kostenbelastung ist ohne weiteres auch für den Anlagenbetreiber mit einer kleinen Kläranlage tragbar. Im vorliegenden Fall der Kläranlage Hohenstein / Holzhausen sind keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise zu einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand führen würden. Die Maßnahme ist, wie bereits beschrieben, geeignet und erforderlich zur Phosphorreduzierung im Gewässer und lässt – ggf. zusammen mit den anderen Maßnahmen – eine deutliche Verbesserung der Situation erwarten.

Tab. 1: Phosphor-Bilanzierung an der Messstation Lahn, Oberbiel

Messstation	Jahr	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Gewässer	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Kläranlagen	Anteil kommunaler KA an Gewässerfracht	Ø 2010-2014
Lahn, Oberbiel	2010	163,6	114,0	70%	66%
	2011	170,1	112,2	66%	
	2012	177,1	105,2	59%	
	2013	163,3	104,4	64%	
	2014	133,4	95,7	72%	

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises -Untere Wasserbehörde- Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden. Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Hinweise:

Gemäß § 4 Abs. 3 und 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurückgenommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

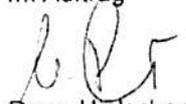
Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Zahlungsfrist, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem festgesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Kreiskasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

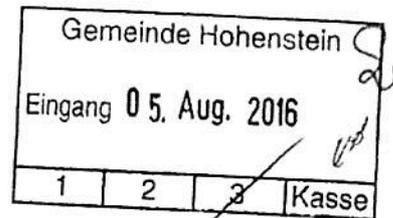
Sofern die gebührenpflichtige Amtshandlung (Sachentscheidung) dieses Bescheides angegriffen werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheides bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)



Rheingau-Taunus-Kreis · FD III.23 ·
Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

gegen Empfangsbekanntnis

Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein

65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-
taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300426-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein – Strinz-Margarethä
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Strinz - Margarethä
Flur	36
Flurstück	33

**Bescheidanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen**

hier: Anhörung nach § 28 HVerwVerfG der KLA Strinz-Margarethä

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* beabsichtigen wir von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß §13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den in der Anlage beigefügten

Bescheid

zur Änderung unseres wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 02.08.2016, Aktenzeichen 300435-2016 zu erlassen.

Gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geben wir Ihnen Gelegenheit, sich bis zum **15.10.2016** zu der Angelegenheit zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)

Anlage: Entwurf unseres Erlaubnisänderungsbescheids

ENTWURF

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

Rheingau-Taunus-Kreis · FD III.23 ·
Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

Übergabeeinschreiben

Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein

65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 469
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300426-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein - Strinz-Margarethä
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Strinz - Margarethä
Flur	36
Flurstück	33

Bescheidenanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen

hier: Entwurf der Bescheidänderung zur Anhörung der KLA Strinz-Margarethä

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* wird von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß § 13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dieser

Erlaubnisänderungsbescheid

zu unserer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hohenstein-Strinz-Margarethä vom 02.08.2016, Aktenzeichen 300435-2016-dh erlassen.

- Unter Ziffer 2 (Begrenzung bzw. Anforderungen der wasserrechtlichen Befugnis) wird in der Tabelle der Überwachungswert für *Phosphor* (P_{ges}) von bislang 5,0 mg/l auf **2 mg/l** herabgesetzt. Das Gültigkeitsdatum wird auf den **01.01.2018** festgesetzt.
- Unter Ziffer 5 (Auflagen) werden als Ziffer 5.8 – 5.12 folgende Auflagen neu hinzugefügt:
 - 5.8 Es ist spätestens ab dem **01.01.2018** ein Überwachungswert von **2,0 mg/l** Pges in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe einzuhalten.
 - 5.9 Es ist spätestens ab dem **01.01.2018** ein betrieblicher Jahresmittelwert von **1,0 mg/l** Pges in der 2-h-Mischprobe gemäß den Untersuchungen nach Anhang 3 der EKVO als Zielwert anzustreben.
 - 5.10 Der betriebliche Jahresmittelwert ist in dem EKVO-Bericht gesondert auszuweisen. Sofern Abweichungen von dem Zielwert bestehen, sind in dem EKVO-Bericht Gründe für die Abweichung und Maßnahmen für die zukünftige Erreichung des Wertes anzugeben.

Seite 1 von 3

- 5.11 Bei den Untersuchungen der betrieblichen Werte für P_{ges} in der 2-h-Mischprobe sind die Anforderungen des DWA Arbeitsblattes „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten.
- 5.12 Es ist spätestens bis zum 30.06.2017 ein Sanierungskonzept einschließlich Zeitplan für die Ertüchtigung der Teichanlage vorzulegen, um einen Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe sicher einhalten zu können. Sofern erforderlich sind Maßnahmen zur gezielten Nitrifikation bei der Erstellung des Sanierungskonzeptes zu berücksichtigen. Das Konzept ist in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu erstellen und nach Fertigstellung der zuständigen Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung

Gemäß § 13 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen u.a. Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind. Solche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich bei schon bestehenden Anlagen und Erlaubnissen zulässig (§ 13 Abs. 1 WHG).

Im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen, das am 22. Dezember 2015 in Kraft getreten und gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 HWG für alle öffentlich-rechtlichen Planungsträger verbindlich ist, wird die Erforderlichkeit der Phosphorreduzierung in hessischen Gewässern allgemein begründet. Um in Gewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen (insbesondere bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos oder Phytobenthos bzw. Makrophyten), muss die Konzentration für Gesamtphosphor und Orthophosphat in diesen Wasserkörpern deutlich vermindert werden. Dies muss insbesondere durch die Verbesserung der Phosphorelimination in Kläranlagen erfolgen (flussgebiete.hessen.de, Maßnahmenprogramm, S. 5). Auf S. 66 ff. des Maßnahmenprogramms werden die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen näher beschrieben. In der Anlage 6 - Tabelle des Maßnahmenprogramms werden die kommunalen Kläranlagen aufgelistet, die die neuen Anforderungen erfüllen müssen.

Die Kläranlage Hohenstein / Strinz Margarethä emittierte im Jahr 2015 518 Kg Gesamtphosphor bei einer mittleren Ablaufkonzentration in diesem Jahr von 2,92 mg/l in den Aubach (im Einzugsgebiet der Aar). Sowohl die unterhalb der Kläranlage liegenden Seitengewässer der Lahn wie die Aar, als auch die Lahn selbst erreichen derzeit nicht den von der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand, weil u. a. die Phosphorkonzentrationen in diesen Fließgewässern zu hoch sind. Der an der Aar und der Lahn geltende Orientierungswert der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016, Anlage 7, 2.1.2) für Gesamtphosphor von 0,1 mg/l wurde im Mittel der Jahre 2012 bis 2015 mit 0,328 mg/l an der Messstelle Aar, Rückershausen deutlich überschritten; die entsprechende Konzentration an der Messstelle Limburg, Staffel liegt bei 0,207 mg/l. Der Orientierungswert für ortho-Phosphat-Phosphor von 0,07 mg/l wird in der Aar mit 0,191 mg/l (Mittelwert 2012-2015) ebenfalls weit überschritten (Messstelle Limburg, Staffel 0,132 mg/l). Mehrjährige Bilanzierungsuntersuchungen des HLNUG zeigen, dass die kommunalen Kläranlagen im Einzugsgebiet der Lahn in der Summe die mit Abstand bedeutendsten Phosphoremittenten sind. Anders als bei biologisch abbaubaren Substanzen wird Phosphor im Fließgewässer nicht eliminiert, so dass auch Einleitungen im Oberlauf eines Flusssystemes einen Beitrag zur Phosphorbelastung des Unterlaufs leisten und dort zu ökologischen Defiziten führen können. Da die Mündung der Aar nur ca. 2,7 km unterhalb der Messstelle Limburg, Staffel liegt und sich die Größe des Einzugsgebiets der Lahn von Limburg, Staffel bis zur Aarmündung nur um ca. 7% erhöht, kann daher angenommen werden, dass an der Lahn im Bereich der Aarmündung der Frachtanteil der kommunalen Kläranlagen an der Gesamtphosphorfracht des Flusses ähnlich hoch ist wie an der Messstelle Lahn, Staffel und bei ungefähr 63% liegt. Eine Bilanzierung für die Messstation Lahn, Oberbiel ergibt einen Anteil kommunaler Kläranlagen von ca. 66% (Tab. 1). Daher ist, wie oben rechtlich begründet, im hessischen Maßnahmenprogramm 2015-2021 vorgesehen, dass die Kläranlagen der Größenklassen 2 bis 5 im Einzugsgebiet der Lahn neue Anforderungen erfüllen müssen. Dadurch werden sich die Phosphoreinträge oberhalb der Messstelle Lahn, Staffel voraussichtlich um 34% von 146,3 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 97,2 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern. Ebenso werden sich dadurch die Phosphoreinträge in die Aar voraussichtlich um 38% von 8,9 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 5,5 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern.

Bei Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Erlaubnisbescheid, die eine Betriebsänderung bzw. Umrüstung der Kläranlage notwendig machen, ist grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die geforderten Maßnahmen müssen zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sein und der finanzielle Aufwand darf nicht völlig außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme für das Gewässer stehen. Gemäß dem im Maß-

nahmenprogramm 2015-2021 zitierten Gutachten von Prof. Theilen (Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen, April 2015) ist die Verhältnismäßigkeit bei den in Frage kommenden Maßnahmen (Fällung, Filtration, etc.) im Regelfall gegeben. Die im oben genannten Gutachten dargestellte Kostenbelastung ist ohne weiteres auch für den Anlagenbetreiber mit einer kleinen Kläranlage tragbar. Im vorliegenden Fall der Kläranlage Hohenstein / Strinz Margarethä sind keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise zu einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand führen würden. Die Maßnahme ist, wie bereits beschrieben, geeignet und erforderlich zur Phosphorreduzierung im Gewässer und lässt – ggf. zusammen mit den anderen Maßnahmen – eine deutliche Verbesserung der Situation erwarten.

Tab. 1: Phosphor-Bilanzierung an der Messstation Lahn, Oberbiel

Messstation	Jahr	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Gewässer	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Kläranlagen	Anteil kommunaler KA an Gewässerfracht	Ø 2010-2014
Lahn, Oberbiel	2010	163,6	114,0	70%	66%
	2011	170,1	112,2	66%	
	2012	177,1	105,2	59%	
	2013	163,3	104,4	64%	
	2014	133,4	95,7	72%	

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises -Untere Wasserbehörde- Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden. Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Hinweise:

Gemäß § 4 Abs. 3 und 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurückgenommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Zahlungsfrist, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem festgesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Kreiskasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die gebührenpflichtige Amtshandlung (Sachentscheidung) dieses Bescheides angegriffen werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheides bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)